



„Immer auf schriftliche Absicherung pochen“

Rechtsanwältin Susanne Kuen verhilft Tankstellenbetreibern in Österreich seit Jahren erfolgreich zu ihrem Recht. Im Gespräch mit der tankstellenWelt berichtet sie über aktuelle Erfolge, rechtliche Stolperfallen und den Dauerbrenner Ausgleichsanspruch.



Fotos: © Lisbeth Klein

tankstellenWelt: Seit mehr als 20 Jahren beraten und vertreten Sie Pächter bzw. Tankstellenbetreiber gegenüber Mineralölgesellschaften. Wie würden Sie die Entwicklung hier in den letzten beiden Jahrzehnten beschreiben?

SUSANNE KUEN: Es ist festzustellen, dass sich die Position der Pächter gegenüber den Mineralölgesellschaften eher verschlechtert hat. Das Machtgleichgewicht ist weiterhin hoch, und da die

Vorgaben seitens der Mineralölgesellschaften zahlreicher und strikter wurden, ist der Handlungsspielraum der Pächter weiter gesunken.

tW: Bei welchen Themen gibt es am meisten rechtlichen Handlungsbedarf?

KUEN: Am meisten Handlungsbedarf besteht, wenn sich der Tankstellenbetrieb für den Pächter nicht rentiert. Je länger ein Pächter zu geringe Gewinne oder gar Verluste hinnimmt, umso schwieriger wird seine Lage. Die Mineralölgesellschaften versprechen in solchen Situationen oft, dass man für Betriebskostenzuschüsse das Jahresergebnis abwarten müsse. Wenn selbst dann keine finanzielle Besserstellung erfolgt, sollte man aber jedenfalls eine bewusste Entscheidung darüber treffen, ob man weiter macht oder nicht. Einfach hoffen und laufen lassen, ist eine schlechte Strategie.

Handlungsbedarf besteht auch, wenn Mineralölgesellschaften davon ausgehen, das Recht zu haben, finanzielle Leistungen ohne Zustimmung des Partners massiv kürzen zu können. Ob man das aufgrund einer angeblichen vertraglichen Regelung einfach hinnehmen muss, sollte man jedenfalls überprüfen lassen. Schon vor bald 15 Jahren habe ich in einem solchen Fall eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes gegen die BP erwirkt. Manche Mineralölgesellschaften versuchen es trotzdem weiter.

tW: In welche rechtlichen „Fallen“ tappen Neulinge häufig bzw. was gilt es unbedingt zu vermeiden?



KUEN: Den mündlichen Zusagen der Mitarbeiter der Mineralölgesellschaft zu vertrauen. Diese können beispielsweise die Höhe des Geschäftsgewinns oder die Vornahme von Investitionen in die Tankstelle betreffen. Wenn die Mineralölgesellschaft eine Zusage später nicht einhalten will, bestreiten sie entweder, dass diese gegeben wurde oder es wird auf die Vertragsbestimmung verwiesen, wonach mündliche Nebenabreden keine Wirksamkeit haben. Hinzu kommt, dass die Vertragsverhandlungen meist nur auf Gebietsvertreterebene geführt werden und Gebietsvertreter nicht zeichnungsberechtigt sind. Wichtige Punkte daher spätestens zugleich mit der Vertragsunterfertigung wirksam schriftlich vereinbaren. Oder eben den Vertrag bewusst in dem Wissen abschließen, dass nur die darin enthaltenen Bestimmungen durchsetzbar sind.

tW: Von welchen aktuellen Problemstellungen können Sie unseren Lesern berichten?

KUEN: Eine Mineralölgesellschaft hat gegen den massiven Widerstand mancher Pächter ohne Vertragsänderung verpflichtende Höchstverkaufspreise im Folgemarkt eingeführt. Da stellen sich viele Fragen: Erlaubt die bestehende vertragliche Regelung überhaupt deren Einführung? Haben bei der damaligen Vertragsschließung abgegebene mündliche Zusagen rechtliche Relevanz? Sind die Höchstverkaufspreise aufgrund der Gegebenheiten nicht als Fixpreise zu qualifizieren und damit kartellrechtswidrig? Kann der Pächter deren Einführung zu seinem Vorteil in Bezug auf seinen Ausgleichsanspruch nützen?

tW: Eine „Stolperfalle“, die Sie auch in Ihren Vorträgen immer wieder aufbringen, ist das Thema Eigenkündigung.

KUEN: Ja, leider. Ich kann nicht genug betonen, dass es in Bezug auf die Entstehung des Ausgleichsanspruches von entscheidender Bedeutung ist, vor Ausspruch der Kündigung kompetente Rechtsberatung einzuholen. Das gilt für alle drei Varianten, in denen der Ausgleichsanspruch bei Eigenkündigung entstehen kann, nämlich Pensionsantritt, schwerwiegende Erkrankung sowie das Vorliegen von Gründen, die der Mineralölgesellschaft zurechenbar sind.

tW: Sie haben den Ausgleichsanspruch schon erwähnt: Wie steht es hier um den gesetzlichen Rahmen?

KUEN: Die Höhe des Ausgleichsanspruches ist gesetzlich kaum geregelt. Dadurch besteht eine große Bandbreite, welche Höhe bei Gericht tatsächlich zugesprochen werden würde. Das motiviert

www.ra-kuen.at

beide Seiten, eine gewisse Vergleichsbereitschaft zu entwickeln. Sofern die Mineralölgesellschaft anerkennt, dass der Ausgleichsanspruch dem Grunde nach entstanden ist, kann ich daher oft schon in außergerichtlichen Verhandlungen ein sehr gutes Ergebnis erzielen. Die meisten Prozesse führe ich derzeit daher in Fällen, in denen die Mineralölgesellschaft die Zahlung des Ausgleichsanspruches zur Gänze verweigert.



tW: Abschließend darf ich Sie noch um einen Einblick in interessante Fälle bitten, die Sie momentan beschäftigen.

KUEN: Sehr gerne. Gegen Eni führe ich derzeit unter anderem ein Verfahren, in dem es darum geht, ob die Mineralölgesellschaft sich zwischen einer fristlosen Vertragsauflösung und einer ordentlichen Kündigung entscheiden muss. Eni hat nämlich unter Berufung auf das angebliche Vorhandensein eines wichtigen Grundes, der zu einer fristlosen Vertragsauflösung berechtigen könnte, den Tankstellenvertrag „nur“ gekündigt und die Kündigungsfrist gegenüber der vereinbarten Dauer willkürlich um rund zwei Monate verkürzt.

Meines Erachtens ist diese Vorgangsweise rechtswidrig, sodass dem Tankstellenpächter daraus erhebliche Ansprüche entstehen.

Die OMV hat vor einiger Zeit den Systemlieferanten gewechselt, wofür der Abschluss eines Liefervertrages zwischen dem Systemlieferanten und den jeweiligen Tankstellenpächtern erforderlich wurde. Meine Mandantin wollte dies aber nicht, worauf die OMV den Tankstellenvertrag nach einigem Hin und Her fristlos aufgelöst hat. Meines Erachtens erfolgte diese Vertragsauflösung rechtswidrig. Das kürzlich zugestellte erstinstanzliche, nicht rechtskräftige Urteil gibt mir recht.

tW: Frau Dr. Kuen, wir bedanken uns sehr herzlich für das informative Gespräch.

Lisbeth Klein